



Berichtsheft-Regelungen 25.10.2016 FAB

Hinweise zur ordnungsgemäßen Führung von Berichtsheften im Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Bäderbetriebe

Letzte Änderung: 25.10.2016 BBiA

Formblatt (Ausbildungsnachweise):

Das vom Berufsbildungsausschuss am 05.11.2007 beschlossene Formblatt für die Erstellung der Ausbildungsnachweise steht in aktueller Version als Download im Netz zur Verfügung.

Das Formblatt für den Ausbildungsnachweis wurde zum 01.8.2007 verbindlich eingeführt. Ergänzend hat der Berufsbildungsausschuss am 08.11.2011 beschlossen, dass die Ausbildungsnachweise auch mit dem Computer erstellt werden können. Am 05.06.2015 wurde durch den Berufsbildungsausschuss beschlossen, das HLW-Training im Ausbildungsnachweis zu dokumentieren.

Das aktuelle computergerechte Formblatt für die Erstellung der Ausbildungsnachweise mit dem Computer kann über die nachstehend genannte Website

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/berufliche-bildung/fachangestellte-fuer-baederbetriebe>

herunter geladen werden.

Das Formblatt besteht aus zwei Seiten. Auf beiden Seiten ist die Richtigkeit der Eintragungen mit den erforderlichen Unterschriften zu bestätigen.

Auf der ersten Seite sind die tagesbezogenen Eintragungen über die Art der ausgeführten Ausbildungstätigkeiten vorzunehmen und auf der zweiten Seite sind die Ausbildungsinhalte Schwimmtraining, HLW-Training und innerbetrieblicher Unterricht anzugeben.

Formblatt (Leistungsnachweis):

Das vom Berufsbildungsausschuss am 25.10.2016 beschlossene Formblatt für die Leistungsnachweise steht in aktueller Version als Download im Netz zur Verfügung.

Beginnend ab November 2016 wird die Dokumentation mit dem Leistungsnachweis verpflichtend für alle bestehende Ausbildungsverträge eingeführt. Für das Jahr 2016 ist mindestens im 4. Quartal ein Leistungsnachweis zu erstellen.

Freiwillig erstellte Leistungsnachweise für Quartale vor dem 01. November 2016 dürfen der Heftung hinzugefügt werden.

Berichtsheftführung:

Nach § 6 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe hat der Auszubildende ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Das Berichtsheft besteht aus Ausbildungsnachweisen und Fachberichten. Die ordnungsgemäße Führung der **Berichtshefte (Ausbildungsnachweise und Fachberichte)** in der von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Form ist nach § 8 Nr. 2 der Prüfungsordnung **Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.**

Hinweise zum Ausbildungsnachweis:

- der **Ausbildungsnachweis** ist täglich, stundenweise nach Ausbildungsinhalten gerechnet, zu führen,
- auch an Tagen des berufsbegleitenden Unterrichts ist der Ausbildungsnachweis mit Ausbildungsinhalten zu führen,
- es ist eine Einzelstundenaufteilung vorzunehmen,
- **Ausbildungsinhalte sind möglichst genau anzugeben** (nicht: Schwimmtraining, sondern: Training Brustschwimmen – Armzug),
- die Ausbildungsnachweise sollen auch die Tätigkeit von Besucherbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit wiedergeben,
- Eintragungen im Ausbildungsnachweis über die Inhalte an Berufsschultagen können von einer Lehrkraft gegengezeichnet werden - unabhängig davon, bleibt die Unterschrift des Ausbilders in jedem Fall erforderlich,
- **die Ausbildungsnachweise dürfen auch mit dem PC geführt werden,**
- **der Ausbildungsnachweis ist wöchentlich von der/dem Ausbilder/in, Auszubildenden bzw. Umschüler/in und ggf. gesetzlichen Vertreter/in mit Datum zu unterschreiben.**

Hinweise zu den Leistungsnachweisen:

- Pro Quartal ist ein Leistungsnachweis zu erstellen.
- Zur Zwischenprüfung sind 6 ausgefüllte Leistungsnachweise vorzulegen. Bei der Abschlussprüfung ist die Vorlage aller 12 Leistungsnachweise Pflicht. Bei Umschülern und verkürzter Ausbildung ist die Anzahl entsprechend anzupassen.
- Für die Zeit bis zur Zwischenprüfung ist die Vorderseite des Leistungsnachweises auszufüllen. Ab der Zwischenprüfung ist die Rückseite zu benutzen.
- Die 12 Leistungsnachweise sind für den gesamten Ausbildungszeitraum zusammenzufassen und durch Heftung fest zu verbinden.

Hinweise zu den Fachberichten:

- unabhängig von Fehlzeiten wird empfohlen, in der Regel **Fachberichte** 14-tägig während der Ausbildungs- bzw. Umschulungszeit zu erarbeiten. Bei einer Verlängerung der Ausbildungs- oder Umschulungszeit sind entsprechend mehr Fachberichte und bei einer Verkürzung (Vorzeitige Prüfung) entsprechend weniger Fachberichte zu erstellen,

- die **Gesamtzahl der Fachberichte** hängt von der Dauer der Ausbildungs- bzw. Umschulungszeit ab,
- **die Höchstzahl der Fachberichte ist auf 75 Stück begrenzt,**
- zur Zwischen- und zur Abschlussprüfung ist eine bestimmte Anzahl an Fachberichten vorzulegen. Die **erforderliche Anzahl an Fachberichten** kann der **Anlage** (*Vorlage Berichtshefte – Erforderliche Mindestzahl Fachberichte*) entnommen werden,
- die Fachberichte sind von der/dem Ausbilder/in, Auszubildenden bzw. Umschüler/in und ggf. gesetzlichen Vertreter/in mit Datum zu unterschreiben,
- die Berichte bzw. das Inhaltsverzeichnis sind mit der entsprechenden Nummer des Ausbildungsplanes zu versehen - weitere Details wie Buchstaben sind nicht zwingend erforderlich,
- die erstellten Fachberichte müssen das behandelte Thema fachlich korrekt wiedergeben,
- es ist eine **Themenübersicht (Inhaltsangabe)** der einzelnen Fachberichte mit Nummerierung zu fertigen.
- Fachberichte sind aus lernpädagogischen Gründen grundsätzlich handschriftlich zu führen, wobei z. B. Grafiken, Schaubilder oder Abbildung auch mittels Computer erstellt und bearbeitet werden können. Diese Unterlagen können den Seiten des Berichtsheftes hinzugefügt werden.
- Individuelle Besonderheiten oder Abweichungen von den üblichen Berichtsheft-Regelungen sind schriftlich bei der zuständigen Stelle zu beantragen und bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigungen sind im Berichtsheft vorne abzuheften, damit die Prüfer die genehmigten Ausnahmen bei den Berichtsheft-Prüfungen sofort erkennen können.
- **Längere Krankheitszeiten** sich durch einen Nachweis im Berichtsheft zu belegen.
- Während einer längeren ununterbrochenen **Ausfallzeit** von mehr als drei Monaten sind keine Fachberichte zu schreiben. Für kürzere Ausfallzeiten sind die Berichtshefte in der erforderlichen Anzahl anzufertigen.
- Der Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit ist im Berichtsheft deutlich zu vermerken, damit die Prüfer exakt nachvollziehen können, wann Ausfallzeiten angefallen sind und wann die /der Auszubildende sich in der betrieblichen und schulischen Ausbildung befunden hat.“

Vorlage der Berichtshefte:

Zur **Zwischenprüfung** sind die Berichtshefte (Ausbildungsnachweise und Fachberichte) von der/von dem Prüfungsbewerber/in zur Prüfung mitzubringen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Zur **Abschlussprüfung** sind die Berichtshefte in der Regel vom Auszubildenden auf Aufforderung der besuchten Berufsschule in der Schule zur Prüfung durch Mitglieder des Prüfungsausschusses abzugeben. Die Abgaberegung wird von der zuständigen Stelle in der Einladung zur Anmeldung festgelegt.

Die Teilnahme an der bzw. die Zulassung zur Abschlussprüfung steht unter dem Vorbehalt, dass die Berichte (Ausbildungsnachweise und Fachberichte) vorgelegt werden und vom Prüfungsausschuss akzeptiert werden. Die Bewertung erfolgt mittels

eines Bewertungskataloges (**Mängelliste**). Die Bewertungsaspekte können der Mängelliste entnommen werden.

Die Berichtshefte sind zum Beginn des fachpraktischen Teils der Abschluss- oder Wiederholungsprüfung mitzubringen und dem Prüfungsausschuss zu übergeben.

In Einzelfällen sind die Berichtshefte zum Beginn der Kenntnisprüfung (schriftlicher Teil) im Rahmen einer Abschluss- oder Wiederholungsprüfung mitzubringen und dem Prüfungsausschuss zur Prüfung zu übergeben.

Regelung für die Prüfung der Berichtshefte von Wiederholern (ohne Schulbesuch)

Auf die erneute Prüfung der Berichtshefte von Wiederholern kann im Rahmen der Prüfung zur Zulassung an der Wiederholungsprüfung verzichtet werden, da i. d. R. die letzte Überprüfung der Berichtshefte bereits während der praktischen Prüfung stattgefunden hat und eine nochmalige Prüfung schon einen Monat (z.B. Januar / Februar) oder längstens drei Monate (z.B. Juni / Oktober) später durchzuführen wäre.

Deshalb wird das während der praktischen Prüfung festgestellte Ergebnis der Berichtsheftprüfung gleichzeitig als Ergebnis für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gewertet.

In Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss eine erneute Vorlage des Berichtsheftes im Rahmen der Zulassungsprüfung verlangen, sofern schwerwiegende Mängel festgestellt wurden und diese ausdrücklich im Prüfungsprotokoll des praktischen Teils der Abschlussprüfung mit einem Hinweis auf erneute Vorlage des Berichtsheftes namentlich vermerkt wurde.

Wiederholer, die nur noch die Kenntnisprüfung zu absolvieren haben, legen das Berichtsheft zur schriftlichen Prüfung vor. Wiederholer, die Teile der Fertigungsprüfung abzulegen haben, legen das Berichtsheft dem zuständigen Prüfungsausschuss vor Beginn der Prüfung zur Durchsicht vor.

Die Zulassung zur Abschluss- bzw. Wiederholungsprüfung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass die Berichtshefte vom Prüfungsausschuss als ordnungsgemäß und ohne Mängel anerkannt wurden.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass bereits festgestellte Mängel im Berichtsheft unverzüglich abgestellt werden und bei der erforderlichen erneuten Vorlage unmittelbar zu Beginn der Prüfung keine zuvor beanstandeten älteren oder zwischenzeitlich neue Mängel vom Prüfungsausschuss mehr festgestellt werden. **Die vom Prüfungsausschuss festgestellten Mängel sind bei der künftigen Erstellung von Ausbildungsnachweisen und Fachberichten zwingend zu beachten.** Sofern nicht ausdrücklich vermerkt wurde, sind Berichtigungen bereits vorgelegter Fachberichte und Ausbildungsnachweise im Allgemeinen nicht mehr nachträglich anzufertigen. Sollten dennoch weiterhin erhebliche inhaltliche und formale Mängel (z. B. fehlende Unterschriften) im Berichtsheft vorliegen, kann der Prüfling ggf. von der Prüfung auch kurzfristig noch ausgeschlossen und eine erneute Prüfung dann erst nach 6 Monaten abgelegt werden.

Eintragung des Berufsschulunterrichts in den Ausbildungsnachweisen:

Zur Rechtslage hinsichtlich der Anrechenbarkeit des Berufsschulunterrichts für jugendliche und erwachsene Auszubildende:

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ist der Berufsschultag bei Jugendlichen (Azubis unter 18 Jahren), wenn die Unterrichtsdauer mehr als 5 Stunden à 45 Minuten umfasst, mit 8 Arbeitsstunden anzurechnen und entsprechend im Berichtsheft einzutragen.

Bei über 18-Jährigen hingegen zählt die Zeitdauer des Unterrichts. Unterrichtspausen werden dabei mitgezählt. Dauert der Unterricht z. B. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, so sind 5 Arbeitsstunden im Berichtsheft einzutragen. Wenn Unterricht ausfällt, ist die tatsächliche Unterrichtszeit in Zeitstunden einzutragen.

Einer für den Auszubildenden besseren Regelung steht nichts entgegen. Viele Betriebe erkennen einen Berufsschultag auch bei erwachsenen Azubis mit 8 Arbeitsstunden an.

Stand: 25.10.2016

Vom BBiA am 05.11.2007, 08.11.2011 und am 25.10.2016 mit den Anlagen beschlossen

Anlagen:

- Anzahl der Fachberichte - Stand 08.11.2011
- Tabelle zur Berechnung der Anzahl der Fachberichte - Stand 08.11.2011
- Mängelliste - Stand 25.10.2016
- Formular: Inhaltsverzeichnis für Fachberichte
- Formular: Computergerechtes Formblatt Ausbildungsnachweis - Stand 05.06.2015
- Formular: Leistungsnachweis – Stand 25.10.2016

Vorlage der Berichtshefte**Erforderliche Mindestzahl der Fachberichte - Ausbildungsbeginn 01. August:**

Ende erstes Ausbildungsjahr (12 Monate)	22 Fachberichte
Zwischenprüfung (16 Monate November/Dezember)	30 Fachberichte
Ende zweites Ausbildungsjahr (24 Monate)	44 Fachberichte
<u>Zulassung (vorgezogene Prüfung) - Abschlussprüfung Winter - (27 Monate - Oktober)</u>	<u>50 Fachberichte</u>
<u>praktische Abschlussprüfung Winter (vorgezogene Prüfung) (30 Monate - Januar)</u>	<u>56 Fachberichte</u>
<u>Zulassung - Abschlussprüfung Sommer - (31 Monate - Februar)</u>	<u>58 Fachberichte</u>
<u>praktische Abschlussprüfung Sommer bei dreijähriger Ausbildungszeit (35 Monate - Juni)</u>	<u>65 Fachberichte</u>
Ende drittes Ausbildungsjahr (36 Monate) bei dreijähriger Ausbildungszeit (36 Monate - Juli)	65 Fachberichte

Umschulungsbeginn 01. August:

Ende erstes Umschulungsjahr (12 Monate)	22 Fachberichte
Zwischenprüfung Fachberichte (16 Monate November/Dezember)	30 Fachberichte
Abgabe Berichtshefte - Durchsicht Umschulungsprüfung - Zulassung (19 Monate - Februar)	36 Fachberichte
Abgabe Berichtshefte praktische Abschlussprüfung (23 Monate - Juni)	44 Fachberichte
Ende zweites Umschulungsjahr (24 Monate - Juli)	44 Fachberichte

Für eine detaillierte Berechnung der Monate und der Anzahl der Fachberichte liegt eine Tabelle vor. Berechnung: pro Monat 2 Fachberichte / im 1. + 2. Jahr 22 und im 3. Jahr maximal 21 FB – insgesamt nach 3 Jahren = 65 Fachberichte

Tabelle zur Berechnung der Anzahl der Fachberichte - Stand 25.10.2016

Tabelle	Monat	Jahr	Monate	Anzahl der Fachberichte mit Deckelung bzw. mit Berücksichtigung von Urlaubszeiten
			Anzahl	
	August	1	1	2
	September	1	2	4
	Oktober	1	3	6
	November	1	4	8
	Dezember	1	5	10
	Januar	1	6	12
	Februar	1	7	14
	März	1	8	16
	April	1	9	18
	Mai	1	10	20
	Juni	1	11	22
	Juli	1	12	22
	August	2	13	24
	September	2	14	26
	Oktober	2	15	28
	November	2	16	30
	Dezember	2	17	32
	Januar	2	18	34
	Februar	2	19	36
	März	2	20	38
	April	2	21	40
	Mai	2	22	42
	Juni	2	23	44
	Juli	2	24	44
	August	3	25	46
	September	3	26	48
	Oktober	3	27	50
	November	3	28	52
	Dezember	3	29	54
	Januar	3	30	56
	Februar	3	31	58
	März	3	32	60
	April	3	33	62
	Mai	3	34	64
	Juni	3	35	65
	Juli	3	36	65
	August	4	37	67
	September	4	38	69
	Oktober	4	39	71
	November	4	40	73
Höchstzahl	Dezember	4	41	75

Ausbildungsnachweise und FachberichteI. Mängelliste: **Ausbildungsnachweise**

Schl. Nr.	Mängel:
1	Ausbildungsnachweise fehlen
2	Unterschriften des Ausbilders fehlen
3	Unterschriften des Auszubildenden fehlen
4	Unterschriften des gesetzlichen Vertreters fehlen
5	Einzelstundenaufteilung fehlt
6	Gesamtstundennachweise fehlen
7	Ausbildungsinhalte - Betreuen von Besuchern - fehlen
8	Ausbildungsinhalte- Schwimmtraining – fehlen
9	Ausbildungsinhalte - Pflege u. Warten bäder- und freizeittechnischer Einrichtungen - fehlen
10	Bezeichnung der Ausbildungsinhalte bzw. die Ausbildungsinhalte entsprechen nicht dem Ausbildungsplan
11	Lerngebiete – berufsbegleitender Unterricht - fehlen
12	Ausbildungsinhalte - betrieblicher Unterricht – fehlen
13	Ausbildungsnachweise sind nicht handschriftlich erstellt seit 08.11.2011 nicht mehr in Kraft!
14	Ausbildungsnachweise sind auf falschem Formblatt erstellt
15	Ausbildungsinhalte – HLW-Training - fehlen
16	

II. Mängelliste: **Fachberichte und Leistungsnachweise**

Schl. Nr.	Mängel:
1	Inhaltsverzeichnis fehlt
2	Inhaltsverzeichnis: Durchnummerierung fehlt
3	Berichte ohne Nummerierung
4	Fachberichte sind zu oberflächlich und zu kurz
5	Fachberichte sind nicht handschriftlich erstellt
6	Fachberichte fehlen
7	Fachberichte sind vom Auszubildenden nicht unterschrieben
8	Fachberichte sind vom Ausbilder nicht unterschrieben
9	Fachberichte sind vom Auszubildenden ohne Datum unterschrieben
10	Fachberichte sind vom Ausbilder ohne Datum unterschrieben
11	Fachbericht sachlich falsch
12	
13	Leistungsnachweise fehlen Anzahl:
14	Leistungsnachweise – Unterschrift Auszubildender fehlt
15	Leistungsnachweise – Unterschrift Ausbilder fehlt
16	

Beschluss der Prüfungsausschusses vom 05.02.2018 nach dem Protokoll der Sitzung vom 11.09.2017:

- Das Fehlen von Ausbildungs-, Leistungsnachweisen oder Fachberichten und von Unterschriften des Ausbilders hat ein stärkeres Gewicht als die übrigen Punkte.
- Bei ca. 5 Fehlerpunkten kann ein blauer Brief verteilt werden.
- Zur Zwischenprüfung sind 6 ausgefüllte Leistungsnachweise vorzulegen.
- Bei der Abschlussprüfung ist die Vorlage aller 12 Leistungsnachweise Pflicht.
- **Zwischenprüfung** **30 Fachberichte**
- **Zulassung (vorgezogene Prüfung) - Abschlussprüfung Winter -** **50 Fachberichte**
- **(27 Monate - Oktober)**
- **praktische Abschlussprüfung Winter (vorgezogene Prüfung)** **56 Fachberichte**
- **(30 Monate - Januar)**
- **Zulassung - Abschlussprüfung Sommer -(31 Monate - Februar)** **58 Fachberichte**
- **praktische Abschlussprüfung Sommer** **65 Fachberichte**
- **bei dreijähriger Ausbildungszeit (35 Monate - Juni)**
- **die Höchstzahl der Fachberichte ist auf 75 Stück begrenzt.**

➔ Entscheidung obliegt im Einzelfall dem Prüfungsausschuss

Name, Vorname: _____

Ausbildungsbetrieb: _____

Ausbildungszeit (von/bis): _____

Inhaltsverzeichnis der Fachberichte:

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Lfd. Nr. des Ausbildungs- planes
-----------------	--------------	---------------	---

--	--	--	--